

geraten. Es war die Pflicht derer, die von Fach wegen die einschlägigen Fragen mit zu behandeln genötigt waren, auf die Irrungen aufmerksam zu machen. Sie haben zum großen Teil dafür nicht wenig Beargöhnung erfahren, nicht nur von Casel selbst, der die bei einem Pionier verständliche, letztlich aber doch der friedlichen Klärung der Sache sehr schädliche Schwäche hatte, gegen seine wissenschaftlichen Gegner mit wenig Formgefühl vorzugehen. Das hat den Referenten, trotzdem er auf eine erste in solchem Stil gehaltene Kritik Casels meinte, grundsätzlich auch seinerseits sehr bestimmt und klar antworten zu sollen, nie gehindert, Casels große Verdienste und die fruchtbaren Anstöße, die er der wissenschaftlichen Diskussion der Sakramenten- und Meßopfertheologie gegeben hat, anzuerkennen. Vielleicht können sie jetzt, nachdem infolge der klaren Ablehnung der auf alle Sakramente ausgedehnten Mysteriengegenwart durch das Schreiben des Sekretärs des Sacrum Officium die Frage geklärt ist², sich erst recht fruchtbar auswirken. Dem Verf. der vorstehend gewürdigten Arbeit kann man das Zeugnis ausstellen, daß er ein gutes Stück Vorarbeit für dieses noch größtenteils in der Zukunft liegende Ziel geleistet hat.

K. Prüm S. J.

Poschmann, B., *Der Ablass im Licht der Bußgeschichte (Theophaneia 4)*. gr. 8^o (122 S.) Bonn 1948, Hanstein. DM 8.50.

An Hand des weiten Materials, das N. Paulus in seinem grundlegenden Ablasswerk und später J. A. Jungmann in der Arbeit über die lateinischen Bußriten veröffentlicht hat, möchte P. die Linie der dogmatischen Entwicklung des Ablasses noch klarer herausarbeiten. Sein Anliegen ist, dabei vor allem durch eine enge Verbindung des Ablasses mit der früheren Bußgeschichte das dogmatisch Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden. Daher legt er in einem ersten Kapitel als Grundlage der ganzen kirchlichen Lehre von der Buße seit dem Urchristentum dar, wie die „gerechte Buße“, die poenitentia iusta, die Voraussetzung jeglicher Sündenvergebung im Gegensatz zur einfachen Schenkung der Gnade in der Taufe war (1-7). Wohl aber konnte darin der Büsser von den Gläubigen und insbesondere von den Märtyrern unterstützt werden (7-9). Dazu gehören in erster Linie auch die Priester in ihrem

² Im Anschluß an die Zitierung des Textstücks der Enzyklika *Mediator Dei*, in der es heißt: „*Mysteria praesentia continenter adsunt atque operantur*“, hatte ein Artikel im Salzburger Klerusblatt (81. Jahrgang, unter d. 10. 4. 1948, 58 ff.) unter Punkt 19 eine Stelle der Enzyklika *Mediator Dei* angeführt und unter Punkt 20 die Frage aufgeworfen, ob dadurch etwas ausgesagt sei über die sogenannte Mysterienlehre. Er hatte sie so beantwortet:

„19. . . . Wir treten an den Festen der Erlösung in lebendige Beziehung zu den Mysterien Christi, die gegenwärtig sind und auf uns wirken (*Mysteria . . . praesentia continenter adsunt atque operantur*).“

20. Ist dadurch etwas ausgesagt über die sogenannte Mysterienlehre? So wie der obige Text dasteht, ist diese Lehre sicher nicht verurteilt, sondern die Ausdrücke der Enzyklika liegen ganz auf der Linie der Mysterienlehre. Der eigentliche Kern der Mysterienlehre ist definiert durch den Glaubenssatz, daß Christus wahrhaft, wirklich und wesentlich, mit Leib und Seele, mit Gottheit und Menschheit in der Eucharistie gegenwärtig ist. Aber mehr als das ist definiert: auch die Opfertat Christi am Kreuz wird gegenwärtig, wie jeder katholische Christ glauben muß. Von dieser Definition der Gegenwärtigsetzung des Erlösungsmysteriums am Kreuze bis zur Gegenwart des ganzen Erlösungswerkes, des totum opus redemptionis, ist nur ein Schritt. Meines Erachtens spricht unsere heilige Liturgie nicht so, „als ob“ diese Mysterien der Erlösung gegenwärtig wären, sondern sie rechnet in ihren Texten mit der mystischen, d. h. sakramentalen (nicht historischen) Gegenwart der Erlösungsmysterien.“

Dazu sagt ein amtliches Schreiben des Sekretärs des Sacrum Officium Kardinal Marchetti-Selvaggiani an den Fürsterzbischof von Salzburg vom 25. Nov. 1948 unter Nr. 3:

Beten (*supplicatione sacerdotum*, wie etwa Leo der Große sagte) (9-15). Seine konkrete Form fand dieses Priestergebet in den sogenannten „Absolutionen“, deren weitere Entwicklung und spätere engere Verbindung mit der eigentlichen sakramentalen Absolution, die zuerst neben ihnen herging, eingehend dargestellt wird (15-31). Der Übergang aus diesen „Absolutionen“ und den Kommunionen zum eigentlichen Ablass wird dann sowohl nach den theologisch-dogmatischen Voraussetzungen wie in seiner Geschichte geklärt (36-63). Da die Praxis der Theorie vorausging, nimmt P. in einem weiteren Kapitel die Stellungnahme der Theologie des 12. und 13. Jahrhunderts in der Ablehnung des Ablasses durch Abaelard, in den Erklärungsversuchen der Früh- und ersten Hochscholastik bis zur endgültigen Konsolidierung in der Hochscholastik zum Anlaß, auch hier die Grundideen der Entwicklung herauszustellen (63-99). So kann er denn in einem abschließenden Kapitel sein Ergebnis zeichnen: „Das Wesen des Ablasses und sein grundsätzliches Verhältnis zur früheren Bußlehre“ (99-119).

Der wesentliche dogmengeschichtliche Ertrag der Arbeit liegt in der gut belegten Entwicklung des Ablasses aus den frühmittelalterlichen „Absolutionen“. Hier geht der Verf. besonders auch über die Arbeit von N. Paulus hinaus. Die Verbindung des Ablasses mit den frühen „Redemptionen“ wie sein Unterschied von ihnen war immer schon deutlich, auch von Paulus, herausgearbeitet worden. Diese Redemtionen, also der „Austausch“ auferlegter Bußen gegen andere Werke, verlangte aber eine gewisse Äquivalenz. Darum nähert sich, wie P. mit Recht bemerkt, hier der Ablass mehr den „Absolutionen“ der frühen Zeit, in denen die Fürbitte der Päpste oder der Kirche im Hinblick auf die Schlüsselgewalt wirksam für die Sünder wurde. Den Gegensatz des Ablasses aber auch zu ihnen schildert P. mit den Worten, die den dogmengeschichtlichen Grundkern des Buches darstellen und daher wörtlich gebracht seien: „Gegenüber den früheren Absolutionen liegt das Neue darin, daß die beim Ablass gewährte Absolution nicht mehr wie ehemals ein Gebet, wenn auch ein im Hinblick auf die Schlüsselgewalt der Bischöfe besonders wirksames Gebet ist, das den Sünder in seinem Bemühen um die göttliche Vergebung unterstützen soll, sondern ein richterlicher und demgemäß auch quantitativ bestimmter Erlaß der auferlegten Bußstrafe in der Voraussetzung, daß dieser Erlaß eine entsprechende Wirkung in Bezug auf die Strafe im Jenseits habe. Das im Hinblick auf die Größe des Erlasses unzulängliche Werk wird durch die mit der Sicherheit eines vollzogenen Rechtsaktes wirkende Absolution ergänzt“ (58). Entsprechend diesem Ergebnis möchte P. daher aus der späteren theologischen und dogmatischen Theorie des Ablasses stärker das rechtliche Element zurücktreten lassen gegenüber dem mehr moralischen Ein-

„Alio in loco (cf. nn. 19 et 20 eiusdem articuli) Auctor sententiam Encycl. Litterarum haud fideliter refert. Ipse enim citat verba: ‚Mysteria ... praesentia continenter adsunt atque operantur‘, quasi doctrinae eorum adsentirent qui docent ‚mysteria‘ in cultu liturgico praesentia esse non historice, sed mystice ac sacramentaliter, tamen realiter.

Verus autem sensus Encycl. Litterarum clare apparet ex integro textu: ‚Mysteria, non incerto ac subobscuro eo modo, quo recentiores quidam scriptores effutiunt, sed quomodo catholica doctrina nos docet, praesentia continenter adsunt atque operantur; quandoquidem, ex Ecclesiae Doctorum sententia, et eximia sunt christianae perfectionis exempla, et divinae gratiae sunt fontes ob merita deprecationesque Christi, et effectu suo in nobis perdurant, cum singula nostrae salutis causa suo modo existant‘ (AAS, ibidem, p. 580).“

Nachdem schon die EphLit 63 (1949) 223-27 die deutsche Übersetzung der Mitteilung aller wichtigen Stellen des letzteren Briefes im gleichen Jahrgang 81 der Salzburger Kirchenzeitung unter dem 25. 12. 1948 samt lateinischer Übersetzung gebracht hatten, ist der Originaltext des Briefes samt dem Text des von ihm vorausgesetzten und berechtigten Artikels mit Erlaubnis des Salzburger Fürsterzbischofs veröffentlicht im Korrespondenzblatt des Priestergebetsvereins Innsbruck 83 (1949) 5-9.

fluß der kirchlichen Fürbitte: „Eine genauere, im Lichte der geschichtlichen Entwicklung vorgenommene Analyse des Ablassbegriffes führt also zur Erkenntnis, daß der Ablass trotz der einseitig juristischen Fassung seiner Theorie doch nicht in einem Rechtshandel zwischen der Kirche und Gott aufgeht, vielmehr auch das Gebet um Gewährung des Nachlasses — die Absolution im alten Sinn — wesensmäßig in sich schließt. Der Ablass . . . ist die Kombination der alten, als Gebet wirksamen Absolution mit einem jurisdiktionellen Erlaß kirchlicher Bußstrafen. Nur unter der Voraussetzung der Wirksamkeit jenes Gebetes ist die Verkündigung des Ablasses überhaupt möglich“ (110). P. will nicht wie Billot und Galtier das Jurisdiktionelle ganz ausscheiden und im Ablass lediglich eine „Schenkungs“ aus dem Kirchenschatz sehen. Das verbiete geschichtlich die doch ursprünglich schon vorhandene Verbindung mit den „Absolutionen“, die auf Grund der Schlüsselgewalt wirksam seien, und der dogmatisch festliegende Unterschied zwischen Ablass für Lebende (per modum absolutio-nis) und Verstorbene (per modum suffragii). Seine dogmatische Erklärung geht daher dahin, daß das Jurisdiktionelle sich wie im frühen Bußverfahren auf die Nachlassung der „kirchlichen“ Strafe beziehe, die festgelegt sei oder doch hätte festgelegt werden können, während „die Wirkung für das Jenseits dem in der Absolution eingeschlossenen Gebet um Annahme des aus dem Verdienstschatz Gottes angebotenen Bußersatzes zu verdanken ist“ (118).

Es ist ein echtes Verdienst dieses Buches, auf die Verbindung des Ablasses mit den frühmittelalterlichen Absolutionen hingewiesen zu haben. Dadurch wird besonders jene Seite des Ablasses, die in den sonst so vorzüglichen Darlegungen von N. Paulus dunkel blieb, mehr aufgehellt: der ursprüngliche, besonders noch vor der Theorie vom Kirchenschatz, vorhandene Gegensatz zu den Redemtionen, bei denen ja nur ein Austausch, keine Erleichterung an sich stattfand. Es wird aus den Ausführungen dieses Buches deutlich, daß hier die Schlüsselgewalt eindeutig in der Herabsetzung der Buße eingesetzt wurde, und das trotz der zunächst stark vorgebrachten Bedenken einzelner Theologen jener frühen Zeit. Die Theologie mußte der eindeutigen und fest durchgeführten Praxis der Kirche erst nachfolgen.

Freilich bestehen doch — auch rein historisch gesehen — Bedenken, die Absolutionen in der Zeit, wo sie zum Ablass führten, noch so sehr als Fürbitten, wenn auch in besonderer Kraft der Schlüsselgewalt, anzusehen, wie es P. tut. Sie waren solche Fürbitten bestimmt im Anfang ihres Entstehens, wenn etwa die Päpste brieflich um solche Fürbitten bei Gott als Inhaber der Schlüsselgewalt gebeten wurden. In der Zeit jedoch, in der sie zum Ablass führten, war in ihnen das jurisdiktionelle Element doch bereits vorherrschend. Der Kampf, den etwa Abaelard als erster gleich beim Entstehen der Ablässe gegen sie führte — P. spricht gut „vom ersten Widerhall“ in Abaelards Ethik (63) —, zeigt, daß es bereits hier ein Kampf um die Jurisdiktions- und nicht die Fürbitte-gewalt der Kirche ist, wie es deutlich die Verurteilung zu Sens zeigt. So wird man wohl stärker, als es P. tut, die Art der Absolutionen, wie sie damals geworden sind bzw. wie sie sich im Widerhall der Zeit zeigen, in die historische Betrachtung des Entstehens des Ablasses einführen müssen. P. macht geltend, daß die theoretische Auffassung der jurisdiktionellen Wirkung der Schlüsselgewalt selbst beim Bußsakrament sich damals im 12. und auch noch im 13. Jahrhundert mehr oder weniger in einer bloßen Deklaration des Sündennachlasses neben der Lösung der „kirchlichen“ Bußstrafe erschöpfe. Ich habe bereits öfter darauf hingewiesen, daß das immer und immer wieder auftretende Verwerfen vorheriger spekulativer Lösungen dieses Problems gerade in der Zeit der Früh-scholastik — es seien hier etwa genannt als Gegner, die sich gegenseitig nach-einander bekämpften: Abaelard, Hugo von St. Viktor, die Summa sententiarum und Petrus Lombardus, Richard von St. Viktor, Präpositin u. a. — deutlich beweist, wie man immer stärker das Ungenügende der zuvor aufgestellten Theorie über den Inhalt der Schlüsselgewalt erkannte und sie immer mehr zu vertiefen suchte. Darüber hinaus darf nicht vergessen sein, daß nach Ansicht dieser Theologen in ihrer Theorie immer eine wahre Gewalt über die Sünde vorlag. Ein gutes Beispiel bietet dafür etwa Hugo von St. Viktor, dessen Teil-

lung in den Reatus obdurationis und die ewige Strafe, die allein vom Priester nachgelassen werden sollte, gewiß spekulativ nicht genügt. Er selbst aber will dadurch durchaus den Priestern eine echte Sündenvergebungsgewalt zuschreiben, da für ihn die ewige Strafe wesentlich zur Sünde gehört. Darum konnte er Gegnern gegenüber, die ihm vorwarfen, daß er den Priestern eine göttliche Macht zuschreibe, sagen: Non ego sacerdotis deos facio; sermo divinus, qui mentiri non potest, sacerdotis deos facit (De sacramentis II 14, 8 PL 176, 566. Vgl. H. Weisweiler, Die Wirksamkeit der Sakramente nach Hugo von St. Viktor, Freiburg 1932, 67, 115 ff.). Es liegt hier eine der interessantesten Entwicklungen der Dogmengeschichte vor, in welcher der innere Gehalt der Lehre wegen objektiv vorhandener Schwierigkeiten — solus Deus peccata dimittit, war der andere Grundsatz — aus zuerst ungenügenden Lösungen zu einer immer besseren führt. Schuld und Strafe — auch die kirchlich auferlegte — sind in der gesamten transzendentalen Schau des Gesamtproblems noch zu einer solchen Einheit verbunden, daß trotz der vom späteren Standpunkt ungenügenden Lösung dennoch der Verteidiger eine echte Schlüsselgewalt auch über die Sünde mit ihr verbindet. Dazu kommt im 13. Jahrhundert noch die viel verbreitete Theorie der bloßen causalitas dispositiva beim gesamten sakramentalen Prozeß aller Sakramente, bei der aber auch allen Verteidigern feststand, daß es um eine wirkliche Ursächlichkeit im sakramentalen Geschehen sich handeln müsse (vgl. etwa Albert den Großen gleich in den ersten Quästionen des 4. Buches zum Sentenzenkommentar, um nur ein Beispiel zu nennen). Es scheint außerordentlich wichtig, daß man nicht heutige Begriffe und Klarstellungen in die Psychologie der damaligen Zeit überträgt.

Damit haben wir einen anderen Punkt angedeutet, in dem wir P. auch historisch nicht gerne folgen möchten. Wie bei früheren Werken des verdienten Forschers, so ist auch hier die kirchliche Jurisdiktionsgewalt wohl zu sehr als Gewalt im kirchlich-rechtlichen Bereich aufgefaßt. Wir sagen bewußt im „kirchlich rechtlichen Bereich“, und vermeiden das Wort „diesseitigen Bereich“. Denn P. leugnet die Wirkung im Jenseits durchaus nicht. Auch im vorliegenden Werk spricht er erneut und eindringlich von der Wirkung vor Gott. Aber seine Schlußlösung zeigt doch wiederum, wie die etwas andere Betonung zu schwerwiegenden Folgerungen führen kann, wenn für den Ablass die eigentlich jurisdiktionselle Wirkung, unmittelbar jedenfalls, nur für den „irdisch-kirchlichen“ Bereich vorgelegt wird und die „Wirkung für das Jenseits“ unmittelbar nur dem fürbittenden Gebet des Jurisdiktionsträgers zugeschrieben wird. Wir möchten mit Galtier annehmen, daß von Anfang an wie im Kirchenbegriff so auch im Jurisdiktionsbegriff der Sündenvergebung beides untrennbar verbunden war. Das innere Ringen etwa Cyprians um die Gestaltung der Bußauflage bleibt doch letztlich unerklärlich ohne diese innere Einheit. Kirche ist übernatürlicher Organismus und die spätere theoretische Frage von Diesseits und Jenseits ist erst sehr später Entwicklung zu verdanken. Es wird daher notwendig sein, auch bei der Darstellung der historischen Entwicklung des Ablasses diese innere Einheit von Diesseits und Jenseits, dieses übernatürliche Zentraldenken, stärker herauszustellen und daher diesen Unterschied in der theoretischen Erklärung nicht zu machen.

Es bleibt freilich auch so das große Verdienst des Buches, daß es auf den Fürbittcharakter im Buß- wie im Ablasswesen drängend und richtungweisend hinweist. Jede Schlüsselgewalt bleibt eine potestas vicaria und in keiner Gewalt des Priesters zeigt sich so wie hier, daß der Priester nur Stellvertreter des ewigen, allein in die Tiefe der Menschenseele schauenden Gottes ist. So bleibt jede Absolution wahrhaft in aller echten Jurisdiktion doch ein innerlich zitterndes Beten zu diesem Gott. Das war der tief religiöse Kern alles Ringens um die klare theoretische Erkenntnis der Schlüsselgewalt und um ihre praktische Handhabe seit dem Urchristentum, und es wäre ein schwerer Verlust, wenn kurzer Formeln wegen — nicht nur in diesem Fall, sondern allgemein — dieses Letzte uns verlorenginge: Vicarius Christi; also richtend und betend. Wir dürfen dem Verf. danken, daß er uns darauf aufmerksam machte durch seinen Hinweis auf das Fürbittende auch im Ablass.

H. Weisweiler S. J.